

nahm, aber durch Boten seine Zustimmung zu der kaiserfreundlichen Kundgebung erteilte⁵⁰⁾.

Doch kehren wir nach dem Ausblick auf die gleichzeitige Reichsgeschichte zu unserer Fälschung des Klosters Remiremont zurück. Wir glauben jetzt als Quelle für das Tagesdatum eine tatsächlich erfolgte Servitiumbestellung vom 28. September annehmen zu dürfen. Woher aber dann der abliegende Ausstellungsort Mantua in dem Spurius? Zunächst sei festgestellt, daß wir nicht wissen, wie er in der Urschrift der Fälschung lautete. Unsere beiden Überlieferungen weichen hier voneinander ab. Nur die jüngere, von der allerdings feststeht, daß sie aus der Urschrift schöpfte, liest *Mantue*. In dem Chartular von 1385, dessen Quelle wohl gleichfalls die Urschrift war⁵¹⁾, steht dagegen deutlich *Matue*. Daß das n versehentlich weggefallen sei, ist wenig wahrscheinlich. Vielmehr darf angenommen werden, daß sich der Chartularschreiber bemühte, seine Vorlage möglichst genau zu wiederholen. In deren Datierung aber hatte sich gegen alle Absicht⁵²⁾ ein Name eingeschlichen, der dem des Ortes, von wo aus das Servitium bestellt worden war, wenigstens nahekam, aber vielleicht verlesen oder zwar willentlich, aber doch nur unvollkommen entstellt war. Erst der notariellen Kopie von 1566 blieb es vorbehalten, den Ausstellungsort mit dem im Kontext der Fälschung genannten Ort der Handlung auch in orthographische Übereinstimmung zu bringen. *Matue* ist also aus (vielleicht kontrahiertem) *Magontie* entstanden⁵³⁾.

Wissen wir nun, daß am 28. September 1084 von Mainz aus das Servitium des Klosters Remiremont nach Metz oder Toul befohlen wurde, so bleibt noch zu fragen, in welche Form die schriftliche Übermittlung des Befehls gekleidet war. An ein Diplom ist nicht zu denken. Aber war es vielleicht ein Brief? Aus dem Protokoll der Fälschung könnte man den Titel *H(enricus) dei gracia Romanorum imperator augustus* herauschälen, wie ihn Heinrich IV. als Kaiser in den Briefen führte⁵⁴⁾. Aber damit können die Gründe, die abraten, einen verlorenen Brief anzusetzen, keinesfalls entkräftet werden. Wissen wir doch nichts von einem Gruß, wie er angebracht gewesen wäre. Daß ihn sich der hilflose Fälscher habe entgehen lassen, ist durchaus unwahrscheinlich. Ferner wird von Heinrich, also dem vermeintlichen Aussteller des Briefes, in der dritten Person gesprochen (*cum regem contingeret venire*)⁵⁵⁾. Gewichtiger ist aber vor allem anderen, daß sich ja, wie wir glauben, aus der ursprünglichen Aufzeichnung eine Datierung erhalten hat. Aus dieser, allerdings formlosen Datierung nun, die nur aus der Orts- und Tagesangabe bestand — denn alles übrige in dem angeblichen Diplom verrät sich durch seine völlige Unstimmigkeit untereinander als Zutat des Fälschers — möchten wir auf eine ganz schlichte Mitteilung oder An-

⁵⁰⁾ [Pibo konnte vermutlich deshalb nicht selbst teilnehmen, weil er als Pilger nach Jerusalem unterwegs war, vgl. Choux, Pibon S. 97 f.]

⁵¹⁾ [Im Chartular selbst ist kein Hinweis darauf zu finden.]

⁵²⁾ Aus dem Kontext der Fälschung nämlich geht einwandfrei hervor, daß man in Remiremont (vielleicht um sich gegen Entdeckung zu sichern) sowohl die Festsetzung des Servitiums wie auch dessen Verteilung auf die klösterliche Wirtschaft durch Heinrich in Mantua erfolgt sein lassen wollte.

⁵³⁾ [Diese Vermutung läßt sich durch ein weiteres Beispiel nicht erhärten; als außergewöhnliche Form kann ich allenfalls *Magatiensis* im D. H. III. 387 (Fälschung des 11. Jh. von einem Turiner Kleriker) nennen.]

⁵⁴⁾ Vgl. Carl Erdmann, Untersuchungen zu den Briefen Heinrichs IV., *AUF* 16 (1939) S. 199 f.

⁵⁵⁾ Kein Gewicht ist andererseits dem Umstand zuzuerkennen, daß vom König und nicht vom Kaiser die Rede ist. Angesichts der Leistung, dem Servitium regis, war das nur naheliegend.